

## **Auflagen und Hinweise für Gehwegaufnahmen:**

1. Der Erlaubnisnehmer haftet für jeden Schaden, der der Stadt Hildesheim oder dritten Personen durch die Gehwegaufnahme entstehen sollte, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Er stellt die Stadt von der Haftung gegenüber Dritten frei.
2. Bei Aufgrabungen im öffentlichen Straßenbereich sind von Ihnen vorher die Leitungsverwaltungen:
  - Stadt Hildesheim, FB Tiefbau, Verkehr und Grün,  
FB 66.2.1 Telefon: 05121/301-3546 oder -3547 **und**  
FB 66.3.2 Telefon: 05121/301-3682 oder -3688, **und**
  - EVI GmbH & Co. KG, Abteilung Planung + Controlling,  
Römerring 1, 31137 Hildesheim, Telefon: 05121/508-0 **und**
  - Deutsche Telekom AG, BZN Hildesheim,  
Am Kupferstränge 1 D, 31137 Hildesheim, Telefon: 05121/161-142von Ihrem Vorhaben zu benachrichtigen. Die Auflagen der Vorgenannten sind unbedingt zu beachten. Aus dem Leitungskataster kann sich auch ergeben, dass Sie mit weiteren Stellen ebenfalls Kontakt aufnehmen müssen:
3. Wassereinläufe, Hydranten, Schachtabdeckungen und andere Straßenbestandteile sind jederzeit zugänglich zu halten und gesondert zu schützen.
4. Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass insbesondere außerhalb der Arbeitszeit die in Anspruch genommene Fläche abgesichert ist (z. B. Warnleuchten, Warnblinkanlage, Absperrböcke, Verkehrszeichen usw.).
5. Ist durch die Gehwegaufnahme die Gehwegbreite von mindestens 1,50 m für den Fußgängerverkehr nicht mehr gewährleistet, muss zum Schutz der Fußgänger entweder an gefahrlos zu überquerenden Straßen an beiden Absperrungen der Gehwegaufnahme je ein Hinweisschild "Fußgänger andere Straßenseite benutzen" angebracht werden oder außerhalb der Gehwegaufnahme zur Fahrbahnseite ein geschützter Fußgängernotweg eingerichtet werden, der durch entsprechende Verkehrszeichen bzw. Verkehrseinrichtungen abgesichert werden muss. Die Absperrung ist, auch wenn die Baugrube bereits verfüllt worden ist, bis zur Verlegung der Gehwegplatten durch den Fachbereich Tiefbau, Verkehr und Grün aufrechtzuerhalten.
6. Sobald die in Anspruch genommene Fläche nicht mehr benötigt wird, ist sofort die Wiederherstellung der Straßenbefestigung beim Fachbereich Tiefbau, Verkehr und Grün zu beantragen.
7. Die spätere Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Straßenfläche geht zu Lasten des Erlaubnisnehmers. Die Höhe der Kosten teilt Ihnen der Fachbereich Tiefbau, Verkehr und Grün nach Abschluss der Arbeiten mit.
8. Nach Beendigung der Sondernutzung ist die in Anspruch genommene Fläche in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.
9. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer erteilten Auflage nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.